

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Prof. Ecker Lisdorf e. V.  
– im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.
3. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule
  - b) Pflege des Kontaktes der Schule mit ehemaligen Lehren und Schülern
  - c) Unterstützung der Schule, soweit nicht unmittelbar der Schulträger zur Kostentragung herangezogen werden kann, so insbesondere
    - (1) Bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenständen,
    - (2) durch Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
    - (3) durch Zuschüsse zu Veranstaltungen im Interesse des Schulbetriebes und der Schulgemeinschaft
    - (4) durch Verleihung von Auszeichnungen für besondere schulische und gemeinschaftsfördernde Leistungen durch Prämien und Preise oder sportliche Leistungen für die Schule
    - (5) durch wirtschaftliche Hilfe sozialer Härtefälle bei den Schülern
4. Der Verein verwirklicht diese Zwecke sowohl selbst als auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln aus dem Spenden- und Beitragsaufkommen seiner Mitglieder und von Dritten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Soweit Ehepaare oder beide Erziehungsberechtigte eines Schülers/einer Schülerin Mitglied des Vereins sind, braucht der Beitrag nur für 1 Person gezahlt werden.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder stunden oder vorübergehend erlassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen, zu beraten sowie den Vorstand zu entlasten
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Ladung kann, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Angabe eines Grundes beantragt. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

### § 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern
  - b) dem jeweiligen Schul-Elternsprecher und dem Leiter/in der Schule
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die unter b) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an und können bei Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter im Amt vertreten werden. Nach Ablauf ihre Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Alleinvertretungsberechtigte.
4. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsführung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### §10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und die Mitgliederversammlung darüber unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung abzuschließen, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.

### § 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf die Stadt Saarlouis bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2009 beschlossen.